Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Beschlussvorlage** | Geschäftsbereich<br><br>Ressort / Stadtbetrieb<br><br><br><br>Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | GB 3 Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht<br><br>Ressort 106 - Umweltschutz<br><br><br><br>Leonie Kranz<br>563 5346<br><br>leonie.kranz@stadt.wuppertal.de |
| | Datum:<br><br>**Drucks.-Nr.:** | 30.10.2024<br><br>**VO/1330/24**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **19.11.2024** | **BV Heckinghausen** | **Empfehlung/Anhörung** |
| **03.12.2024** | **Ausschuss für Verkehr** | **Entscheidung** |

**Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Tempolimit auf der Heckinghauser Straße**

## Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW (Anlage 1)

## Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

## Einverständnisse

Entfällt.

## Unterschrift

Dr. Linthorst

## Begründung

Für eine Umsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden diejenigen Straßenabschnitte herausgearbeitet, die einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung aus Lärmschutzgründen möglichst standhalten. Dabei wird ein mehrstufiges Auswahlverfahren angewendet, welches sich an den Vorgaben des Straßenverkehrsrechtes orientiert. Die für eine Geschwindigkeitsreduktion in Frage kommenden Straßenabschnitte sind an einen weiteren Prüfauftrag für die Einzelfallabwägung der Straßenverkehrsbehörde gekoppelt.

Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Es liegt dabei im Ermessen der zuständigen Behörde, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden. Für eine verkehrsrechtliche Anordnung aus Lärmschutzgründen wird die Lärmschutzrichtlinien-StV als Orientierungshilfe herangezogen.

Gemäß Lärmschutzrichtlinien-StV müssen schalltechnische Prüfungen gemäß der Berechnungsvorschrift RLS-90 durchgeführt werden. Eine verkehrsrechtliche Anordnung aus Lärmschutzgründen setzt keine Überschreitungen von Schallgrenzwerten voraus. Vielmehr ist maßgeblich, ob die Verkehrsimmissionen Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.06.1986 - 7 C 76.84, juris Rn. 13).

Sofern der Beurteilungspegel am Immissionsort in allgemeinen Wohngebieten 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht übersteigt, kommen Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung besonders in Betracht. Die o.g. Werte sind dabei als Richtwerte im Sinne einer Orientierungshilfe für die Straßenverkehrsbehörde zu verstehen. Gemäß Lärmschutzrichtlinien-StV soll durch eine verkehrsrechtliche Maßnahme die o.g. Richtwerte 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht unterschritten werden, mindestens soll jedoch eine Lärmminderung von 2,1 dB(A) erreicht werden.
Bei einer Reduktion der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h ist eine Lärmminderung von 2,1 dB(A) kaum erreichbar. Da im Lärmaktionsplan nur Geschwindigkeits-beschränkungen für Straßenabschnitte empfohlen werden, die gemäß der Vorprüfung einer verkehrsrechtlichen Anordnung am ehesten standhalten würden, erfolgte lediglich die Betrachtung einer Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h.

Die Empfehlung der Geschwindigkeitsreduktion auf der Heckighauser Straße im Abschnitt Waldeckstraße bis Untere Lichtenplatzer Straße aus dem Lärmaktionsplan Runde 3 besteht weiterhin. Aufgrund eines aufwendigeren Prüfungs- und Umsetzungsaufwands, der bereits im Bericht zur Lärmaktionsplanung Runde 3 aufgeführt wurde, sowie Überplanungen konnte die Umsetzung nicht zeitgleich mit den anderen Abschnitten der Heckinghauser Straße erfolgen.

**Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Beschlussdrucksache

**Kosten und Finanzierung**

Entfällt.

**Zeitplan**

Entfällt.

**Anlagen**

Anlage 01: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW – Tempolimit auf der Heckinghauser Straße